

Wichtige Anpassungen der Freibeträge im Einkommensteuergesetz (EStG) 2021

Übersicht		Monatlich 2021	Jahresbetrag 2021	Hinweise
Grundfreibetrag § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG			9.744 €	
Kinderfreibetrag * § 32 Abs. 6 EStG			2.730 €	Der Kinderfreibetrag wird grundsätzlich jedem Elternteil gewährt. Im Fall der Zusammenveranlagung beträgt der Kinderfreibetrag insgesamt 5.460 € je Kind.
Freibetrag * für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf - § 32 Abs. 6 EStG			1.464 €	Dieser Freibetrag wird grundsätzlich jedem Elternteil gewährt. Im Fall der Zusammenveranlagung beträgt der Freibetrag insgesamt 2.928 € je Kind.
Kindergeld * § 66 Abs. 1 EStG	1. / 2. Kind	219 €	2.628 €	
	3. Kind	225 €	2.700 €	
	ab 4. Kind	250 €	3.000 €	
Unterhaltshöchstbetrag * § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG			9.744 €	
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende * § 24 b EStG			4.008 €	Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf Antrag um je 240 Euro.
„Übungsleiter-Freibetrag“ ** § 3 Nr. 26 EStG			3.000 €	
„Ehrenamtszuschale“ ** § 3 Nr. 26a EStG			840 €	

* + ** Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf der zweiten Seite!

Hinweis *

Der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, das Kindergeld, der Unterhaltshöchstbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werden nur für die Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen an mindestens einem Tag des Monats die Voraussetzungen für die Gewährung vorgelegen haben (sogenannte „Zwölfteilung“).

Hinweis **

Ausführliche Informationen zur nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter und zur Ehrenamtszuschale finden Sie im „**Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen/Übungsleiter**“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen, den Sie kostenlos auf der Website www.finanzen.hessen.de downloaden können.

Direkter Link zum Steuerwegweiser: https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2021-08/steuerwegweiser_vereine_2020.pdf